

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, bereinigt im GVBl. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 19.02.2015 die 2. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft beschlossen:

**2. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
(Kita-Benutzungssatzung – KitaBenS)
vom 22. Mai 2015**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. Juni 2018

(bereinigte Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Kindertageseinrichtungen
§ 2	Träger und Rechtsform
§ 3	Kreis der Berechtigten
§ 4	Betreuungsjahr
§ 5	Aufnahme
§ 6	Betreuungszeiten
§ 7	Verpflegung
§ 8	Pflichten der Eltern
§ 9	Gesundheitsvorsorge
§ 10	Aufsichtspflicht
§ 11	Pflichten des pädagogischen Fachpersonals
§ 12	Verhalten bei Unfällen, Versicherung
§ 13	Elternbeirat
§ 14	Ausschluss eines Kindes
§ 15	Vertragsänderung, Vertragsende, Kündigung
§ 16	Gespeicherte Daten
§ 17	Inkrafttreten

§ 1

Kindertageseinrichtungen

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG) in Trägerschaft der Stadt Arnstadt. In diesen können Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Arnstadt haben, regelmäßig ganztägig oder halbtags durch pädagogisches Fachpersonal betreut werden.
- (2) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 2

Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Arnstadt betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des ThürKitaG in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es endet mit Vertragsende, durch Vertragskündigung oder einseitigen Ausschluss des Kindes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Arnstadt ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung besteht nach § 2 ThürKitaG nur für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
- (2) Für Kinder unter einem Jahr wird ein bedarfsgerechtes Platzangebot nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Arnstadt angeboten. Übersteigt die Nachfrage nach Krippenplätzen das bereitstehende Betreuungsangebot, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:
 - vorrangig von Kindern, deren Betreuung aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist,
 - bei Erwerbs- und Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern,
 - sodann nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, wobei zeitlich frühere Anmeldungen Vorrang vor zeitlich späteren haben.

Im Übrigen bestimmen sich die Aufnahmekriterien nach § 2 Absatz 4 ThürKitaG.

Sollte sich die Situation eines Krippenkindes, die zu seiner Aufnahme geführt hat, so verändern, dass die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind, kann die Stadt Arnstadt das Benutzungsverhältnis durch Einzelfallentscheidung beenden.

- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.
- (4) Eine Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile haben, kann auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 ThürKitaG nur erfolgen, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

- (5) Für die Betreuung von Kindern, deren Eltern ihren festen Wohnsitz während des Benutzungsverhältnisses außerhalb des Gebietes der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verlegen, endet das Benutzungsverhältnis spätestens am Ende des Betreuungsjahres, in dem die Wohnsitzänderung erfolgt ist, im Wege der einseitigen (Vertragskündigung) oder einvernehmlichen (Vertragsaufhebung) Beendigung. Absatz 4 bleibt davon unberührt.
- (6) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten eines Kindes gemäß § 1 Absatz 4 ThürKitaG.

§ 4 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 5 Aufnahme

- (1) Auf Basis des Rechtsanspruches nach dem ThürKitaG wird den Eltern unaufgefordert durch die Verwaltung eine Kita-Karte zugesandt. Unter Vorlage dieser Karte melden die Eltern ihr Kind für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung ihrer Wahl durch Vorlage der gültigen Kita-Karte an. Die Anmeldung für die Kinderkrippe erfolgt direkt bei der Kindertagesstättenverwaltung der Stadtverwaltung Arnstadt.
- (2) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen. Die Betreuung kann nur für die Dauer eines Betreuungsjahres erfolgen.
Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt Arnstadt zu verlegen und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadt Arnstadt ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug durch die Eltern mitzuteilen. Das Benutzungsverhältnis endet spätestens am Ende des Betreuungsjahres, in dem die Wohnsitzänderung erfolgt ist im Wege der einseitigen oder einvernehmlichen Beendigung.
- (3) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Alle Änderungen der bei der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten sind der Verwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Werden Daten verweigert, unvollständig oder unrichtig gemacht, kann der Abschluss eines Benutzungsvertrages abgelehnt werden.
- (5) Die verbindliche Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung eines Benutzungsvertrages durch die Eltern. Das im Benutzungsvertrag ausgewiesene Datum der Aufnahme ist mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses identisch.

- (6) Vor der ersten Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Arnstadt ist durch eine amtsärztliche bzw. ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind gesundheitlich geeignet sowie von ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) frei ist. Zudem haben die Eltern vor der Aufnahme einen Nachweis über die ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung dürfen nicht älter als vier Wochen sein, gerechnet ab dem ersten Aufnahmetag. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem IfSG leiden, werden nicht aufgenommen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit einer Eingewöhnungszeit, die in Absprache mit der Leitung der Einrichtung individuell entsprechend der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung gestaltet wird.
- (8) Die aufgenommenen Kinder werden in altershomogenen oder altersgemischten Gruppen betreut. Über die Gruppenbildung entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Fachpersonals und der vorhandenen räumlichen Bedingungen sowie nach den Regelungen der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO).

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
Die detaillierten Öffnungszeiten sind in der jeweiligen Hausordnung der Kindertageseinrichtungen geregelt.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit zwischen einer Ganztags- und Halbtagesbetreuung zu wählen:
 - 1. ganztags, wobei der Betreuungsumfang 10 Stunden nicht überschreiten soll
 - 2. halbtags (nicht mehr als 5 Stunden) ab Öffnung der Kindertageseinrichtungen bis einschließlich Mittagessen.
- (3) Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen. Zur Sicherstellung eines geordneten Tagesablaufes und zur Gewährleistung der Teilnahme aller Kinder an den Bildungs- und Spielangeboten sind die Eltern angehalten, ihre Kinder bis spätestens 9:00 Uhr zu bringen.
- (4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, am 24.12. und 31.12. bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
Eine tageweise Schließung der Kindertageseinrichtungen bei „Brückentagen“, baulichen Maßnahmen und zu Fortbildungsmaßnahmen ist möglich. Die Eltern werden rechtzeitig, jedoch mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme informiert. Bei anderen notwendig werdenden Schließungen erfolgt die Information der Eltern unverzüglich.
Im Falle von Schließungen ist die Stadt Arnstadt während dieser verpflichtet, bei Nachweis eines als dringend begründeten Betreuungsbedarfes im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Ausweichplätze bereitzustellen.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen können pro Jahr an zwei Werktagen zum Zwecke der Fortbildung der Mitarbeiter/innen geschlossen werden. Die Festlegung dieser Schließung wird den Eltern in der Regel mindestens drei Monate vorher über Aushang in den Kindertageseinrichtungen

tungen bekannt gemacht.

§ 7 Verpflegung

- (1) Es wird in allen Kindertageseinrichtungen ein warmes Mittagessen, bestehend aus einer altersentsprechenden, gesunden, vitamin- und abwechslungsreichen Mahlzeit, angeboten. Die Kosten für die Verpflegung sind von den Eltern zu tragen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Essensversorgung in den Kindertageseinrichtungen schließen die Eltern mit dem Versorger einen privatrechtlichen Vertrag ab. Nimmt ein Kind nicht an den angebotenen Mahlzeiten teil, so ist es nach dem Frühstück zu bringen oder vor dem Mittagessen/der Vesper abzuholen.

§ 8 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist und im Notfall benachrichtigt werden kann (bevollmächtigte Person). Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen oder geändert werden.
Im Benutzungsvertrag ist durch die Eltern anzugeben, welche Möglichkeiten bestehen, die Eltern zu benachrichtigen (aktuelle Privat- und Dienstanschrift sowie entsprechende Telefonnummern). Änderungen zu diesen Angaben sind stets unaufgefordert gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung bekanntzugeben.
- (2) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit wieder beim Fachpersonal der Einrichtung ab.
Wird ein Kind nicht innerhalb der unter § 6 benannten regulären Betreuungszeit abgeholt, so wird das Kind zu Lasten der Eltern kostenpflichtig weiter betreut. Bei mehrmaliger Überschreitung der regulären Betreuungszeit kann nach vorheriger Androhung ein Entgelt nach Maßgabe der Kita-Gebührensatzung (KitaGebS) berechnet werden. Entsprechend der Hausordnung wird dann das Jugendamt des IIm-Kreises über die Rettungsleitstelle des Landratsamtes informiert. Die Kosten für erforderliche Aufwendungen tragen die Eltern.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes ist das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch bis 9:00 Uhr des ersten Fehltages, zu informieren.
Bei unentschuldigtem Fehlen eines Kindes kann nach Ablauf einer einmonatigen ununterbrochenen Fehlzeit anderweitig über den Platz verfügt werden.
- (4) Die Eltern sollen im Interesse des Kindes und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit an den Elternversammlungen teilnehmen und mit dem pädagogischen Fachpersonal in Fragen der Erziehung zusammenarbeiten.
- (5) Für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung ist von den Eltern eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der Gebührensatzung einzuhalten.
- (6) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für die Eltern verbindlich.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Erkrankte Kinder mit einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz sind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Amtsarzt.
Nach jeder Erkrankung im Sinne des Satzes 1 muss vor einem Wiederbesuch der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.
- (2) Bei einem Verdacht oder offenem Auftreten einer ansteckenden Krankheit haben die Eltern unverzüglich die Leitung oder das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung zu unterrichten.
Bei jeder ansteckenden Krankheit (z.B. Erbrechen, Durchfall) oder einem Verdacht kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Leitung verlangt werden.
- (3) Werden vom pädagogischen Fachpersonal Symptome einer Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Eltern unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen oder für Abholung zu sorgen.
- (4) In der Regel werden durch das pädagogische Fachpersonal keine Medikamente an die Kinder verabreicht. In Ausnahmefällen können Notfallpräparate aufgrund einer schriftlichen Beauftragung durch die Eltern in Verbindung mit einer ärztlichen Anweisung durch das eingewiesene pädagogische Fachpersonal gegeben werden. Die schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes muss eindeutig und präzise sein. Die Präparate werden nur in Originalverpackungen angenommen. Die Medikamente werden unter Verschluss gehalten.
- (5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 10 Aufsichtspflicht

- (1) Die Betreuung und somit die Rechtspflicht zur Aufsicht über die Kinder beginnt mit der körperlichen Übernahme der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal innerhalb der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit der körperlichen Übergabe an die Eltern bzw. die zur Abholung berechtigte Person. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. den sonst dazu berechtigten Personen.
- (2) Gestatten die Eltern, dass ihr Kind den Hin- und/oder Rückweg von der Kindertageseinrichtung allein antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Darin versichern die Eltern, dass ihr Kind verkehrserfahren und verkehrstüchtig ist. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals mit der Verabschiedung des Kindes.
- (3) Für Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtungen kommen, beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals, sobald sich das Kind beim pädagogischen Fachpersonal gemeldet hat.

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung und der Eltern (z.B. Festen, Ausflügen usw.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 11

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung Ihres Kindes. Das pädagogische Fachpersonal steht für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Eltern.
Bei Bedarf werden die Eltern durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie Frühförderung hingewiesen.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.
- (3) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Arnstadt oder ein von ihm Beauftragter aus. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist durch den Bürgermeister ermächtigt, das Hausrecht auszuüben.

§ 12

Verhalten bei Unfällen, Versicherung

- (1) Jedes Kind, welches aufgrund eines bestehenden Benutzungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung der Stadt betreut wird, ist gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch auf dem Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Eltern unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtungen zu melden.
- (2) Sollte das Kind in der Kindertageseinrichtung einen Unfall erleiden bzw. so schwer erkranken, dass sofortige Hilfe erforderlich ist, hat das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus zu veranlassen und die Eltern zu informieren.

§ 13

Elternbeirat

- (1) In jeder Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet. Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung über den Elternbeirat mitzuwirken. Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte ergeben sich aus § 12 ThürKitaG.
- (2) Des Weiteren haben die Eltern das Recht, für die Gesamtheit der Kindertageseinrichtungen der Stadt Arnstadt eine Stadt Elternvertretung zu bilden.

§ 14

Ausschluss eines Kindes

- (1) Die Stadt Arnstadt ist berechtigt, nach Einzelfallprüfung befristet oder auf Dauer vom Besuch ihrer Kindertageseinrichtungen auszuschließen:
 1. Kinder, deren Eltern wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Gebührensatzung verstoßen;
 2. Kinder, deren Abholung bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung regelmäßig nicht gewährleistet ist
 3. Kinder, die länger als einen Monat ununterbrochen unentschuldigt fehlen oder deren Eltern mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind, gelten zum Folgemonat als befristet ausgeschlossen, es sei denn, dass darüber eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
 4. Die Stadt Arnstadt ist zudem berechtigt, nach Einzelfallprüfung befristet oder auf Dauer Kinder vom Besuch einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Arnstadt auszuschließen,
 - die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung erheblich gefährden oder
 - bei denen die Gefahr besteht, dass das Kind andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet,
 - deren Betreuung einen zusätzlichen Bedarf an pädagogischen Fachkräften erfordert, welcher mit dem vorhandenen Betreuungsschlüssel nicht abzusichern ist.Einem beabsichtigten Ausschluss muss eine Beratung der Eltern vorangehen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Fachamt der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung. Der Ausschluss ist vorher anzudrohen. Den Eltern ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein befristeter Ausschluss nach Absatz 1 Nr. 4 kann auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

§ 15

Vertragsänderung, Vertragsende, Kündigung

- (1) Anträge auf Vertragsänderungen (z.B. Betreuungsumfang oder Betreuungsort) haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen in der Regel spätestens vier Wochen vor der gewünschten Änderung des Betreuungsverhältnisses bei der Verwaltung eingegangen sein. Sie können nur mit Wirkung zum 15. eines Monats oder zum Monatsende vorgenommen werden.
- (2) Die Vertragspartner können den Benutzungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen vor Beendigung aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Fachamt oder der Leitung der Kindertageseinrichtung mit Wirkung zum 15. eines Monats oder zum Monatsende kündigen. Das Benutzungsverhältnis gilt mit Kündigung des Betreuungsvertrages als widerrufen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs in der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Stadtverwaltung maßgebend.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, Bankverbindung des Gebührenschuldners
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage (z.B. Anwesenheit der Kinder, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie)
- (2) Die Löschung der Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt zwei Jahre nach Beendigung des Benutzungsvertrages bzw. zwei Jahre nach Begleichung der noch offenen Gebührenschuld. Die Löschung der Daten nach Abs. 1 Buchstabe b) erfolgt nach Ablauf der gesetzlich definierten Frist zur Aufbewahrung von Buchungsunterlagen.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung gelten die Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes als über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien der Stadt unterrichtet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Arnschter Ausrufer“ - Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile - in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 1. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung – KitaBenS) vom 05.12.2002 außer Kraft.

Arnstadt, den 22. Mai 2015
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweise:

Titel der Satzung	bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom	Inkrafttreten am:
1. 2. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung – KitaBenS) vom 22. Mai 2015	5/2015 vom 30.05.2018	31.05.2015
1. Änderungssatzung zur Kita-Benutzungs-satzung	Amtsblatt 6 vom 30. Juni 2018	01.01.2018